



# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 4

12. Jahrgang

Stralsund, 11.05.2002



### Inhalt

### Seite

4. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Festlegung der Höhe des Ablösebetrages je nicht hergestelltem Stellplatz oder Garage (Stellplatz-/Garagen-Ablösebetragsatzung)	2
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund	3
Gebührensatzung über die Sondersatzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund	5
Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“	8
Bekanntmachung des Gutachterausschusses -Bodenrichtwertkarte und Grundstücksmarktbericht-	10
Bekanntmachung Ankündigung der Fischereischeinprüfung	10
Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung	10
Preis der Arbeitsgemeinschaft historischer Städte 2002 - Auslobung	10
Programm der Volkshochschule Mai	11
Mobile Schadstoffentsorgung für Stralsunder Haushalte - Termine und Stellplätze	11
Informationen	12
Impressum	12

**4. Satzung der Hansestadt Stralsund  
über die Festlegung der Höhe des Ablösebetrages  
je nicht hergestelltem Stellplatz oder Garage  
(Stellplatz-/Garagen – Ablösebetragsatzung)**

**Beschluss-Nr. 2002-III-02-0672 vom 07.03.2002-05-03**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zul. geänd. 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit § 48 Absatz 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468) zul. geänd. 28.03.2001 (GVOBl. M-V S. 60) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 07.03.2002 folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Gemäß § 48 Abs. 1 der LBauO M-V dürfen bauliche Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.

Die nachstehende Satzung trifft Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 48 Abs. 6 Satz 1 und 3 der LBauO M-V lediglich für die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

Die aufgrund dieser Satzung eingenommenen Geldbeträge sind gemäß § 48 Abs. 8 LBauO M-V zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, für Fahrradwege oder bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, zu verwenden. Die eingenommenen Geldbeträge im Stadtgebiet (Gebietszone I) dürfen nur für zusätzliche öffentliche Parkeinrichtungen in diesem Bereich verwendet werden (vgl. § 48 Abs. 6 Satz 4 2. Halbsatz LBauO M-V).

Dies vorausgeschickt, gelten für das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund folgende Vorschriften:

**§ 1 Festlegung von Gebietszonen**

- (1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.
- (2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt.
- (3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt.
- (4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.
- (5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 1 der Satzung festgelegt; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz/Garage**

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen
 

in der Gebietszone I	13.250.-- Euro
in der Gebietszone II	8.300.-- Euro
in der Gebietszone III	4.050.-- Euro
- (2) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage unter Zugrundelegung eines Vmhundertsatzes von 60 v. H. der Herstellungskosten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gemäß § 48 Abs. 6 Satz 2 LBauO M-V beträgt
 

in der Gebietszone I	7.950.-- Euro
in der Gebietszone II	4.980.-- Euro
in der Gebietszone III	2.430.-- Euro

- (3) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes wird für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung in der Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2006 erteilt worden ist, der Ablösebetrag gemäß § 2 Abs. 2 in der Gebietszone I

auf 1.500.-- Euro festgesetzt.

- (4) In der Gebietszone I werden bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben nach Maßgabe des § 48 Absatz 6 Satz 4 1. Halbsatz der LBauO M-V vier Stellplätze außer Betracht gelassen.

**§ 3 Ablösebetragschuldner, Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Ablösebetragschuldner ist der Verpflichtete im Sinne des § 48 Abs. 6 Satz 1 LBauO M-V.
- (2) Die Ablösepflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung.
- (3) Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzungsabnahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.

**§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Festlegung der Höhe der Ablösebeträge je nicht hergestelltem Stellplatz oder Garage (Stellplatz-, Garagen-Ablösebetragsatzung) vom 10.11.1999 (Beschluss Nr. 99-III-03-0117 vom 14.10.1999) außer Kraft.

Stralsund, den 16.04.2002



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Anlage 1**

**zur 4. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Festlegung der Höhe des Ablösebetrages je nicht hergestelltem Stellplatz oder Garage vom 07.03.2002 (Stellplatz-/Garagen – Ablösebetragsatzung)**

**Gebietszone I – Stadtgebiet Altstadt**  
wird umgrenzt von Schillanlagen, Strelasund, Flotthafen, Frankenhof, Einfahrt Stadion der Freundschaft, Ufer Frankenteich, Ufer Knieper-teich;

**Gebietszone II besteht aus**  
**1. Stadtteil Kniepervorstadt,**  
begrenzt von Schwedenschanze (Sportanlage), Strelasund, Schillanlagen, Ufer Knieper-teich, Ufer Moorteich, Gräben Stadtwald, Lion-Feuchtwanger-Straße, Heinrich-von-Stephan-Straße, Wallensteinstraße, Vogelwiese, Franz-Schubert-Straße, Kedingshäger Straße, Müller-Grählert-Straße, Prohner Straße, Bertold-Brecht-Straße, Klei-ne-Parower Straße, Langes Soll, Große Parower Straße,

**2. Stadtteil Tribseer Vorstadt,**  
begrenzt von Schwarzer Weg, Gräben im Stadtwald, Ufer Moorteich (Steinbrücke Friedrich-Engels-Straße), Ufer Knieper-teich, Ufer Frankenteich, Tribseer Damm (ehem. Kleinbahnhof), östliche Begrenzung DB AG-Gelände, westliche Begrenzung DB AG-Gelände, Grenze Sportplatz, Carl-Heydemann-Ring, Tribseer Damm, Rostocker Chaussee,

3. Stadtteil Frankenvorstadt,

begrenzt vom Stadion der Freundschaft, Frankenhof, Flotthafen, Strelasund (Hafen-Werftstraße), Werftstraße, Bahnhofstraße, östliche Begrenzung DB AG-Gelände, Ufer Frankenteich (ehem. Kleinbahnhof), August-Bebel-Ufer, Wulflamufer, Stadion

**Satzung über die Sondernutzung  
an öffentlichen Straßen  
in der Hansestadt Stralsund  
Beschluss-Nr. 2001-III-10-0611 vom 13.12.2001**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung KV M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 GVOBl. M-V S. 29), geändert durch das Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 16.09.1998 (GVOBl. M-V S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit den §§ 22 ff Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 02.03.1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V S. 647) sowie § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Hansestadt Stralsund:

- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen
- Gemeindestraßen
- sonstige öffentliche Straßen.

Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V) und § 1 Abs. 4 FStrG.

(2) Die Regelungen der Wochenmarktsatzung sowie die Volksfest und Jahrmarktsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

**§ 2**

**Grundsatz der Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht §§ 3 und 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Hansestadt Stralsund.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung einer Sondernutzung.

(3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, und/ oder Bestimmungen ausgeführt werden.

**§ 3**

**Anliegergebrauch**

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der Hansestadt Stralsund keiner Sondernutzungserlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

(2) Anliegergebrauch in diesem Sinne umfasst:

- bis 25 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugschächte in Gehwegen für Waren und Mülltonnen.
- das zeitlich begrenzte Abstellen von Abfallbehältern zum Entleeren dieser Behälter durch das Entsorgungsunternehmen am Tage der Entsorgung,
- das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(3) Der Anliegergebrauch kann vorübergehend eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder andere Belange der Sicherheit dies erfordern.

**§ 4**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen,
- b) Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartensammler sowie Sammelgut, das für eine genehmigte Altmaterialiensammlung bereitgestellt wird,
- c) Errichtung von Werbeanlagen und Schaukästen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 25 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- d) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker und ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 – 40 Minuten),
- e) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden (max. 1 Tag),
- f) vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
- g) das Befahren von Fußgängerzonen in der Altstadt (Mönchstraße ab Einmündung Katharinenberg/Apollonienmarkt bis Neuer Markt, Apollonienmarkt, Papenstraße ab östliche Grenze des Grundstücks Papenstraße 1 bis Beginn der Ossenreyerstraße/Ecke Apollonienmarkt, Judenstraße zwischen Langenstraße und Ossenreyerstraße/Ecke Apollonienmarkt, Ossenreyerstraße zwischen Judenstraße und Alter Markt, Heilgeiststraße ab Einmündung Kleinschmiedstraße bis westliche Grenze der Grundstückszufahrt des Löwenschen Palais) durch den Lieferverkehr im gekennzeichneten Bereich von 19:00 Uhr bis 10:00 Uhr.

Die unter a) bis c) genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind dem Straßenbaulastträger anzuzeigen bzw. mit diesem zu koordinieren.

Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit dies erfordern.

## § 5 Sondernutzungen

Sondernutzungen, die nicht zum Anliegergebrauch nach § 3 gehören und nach § 4 erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund.

## § 6 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Stralsund zu stellen.
- (2) Der Antrag muss mindestens Angaben über die Örtlichkeit, Art, Umfang der benötigten Flächen und Dauer der Sondernutzung, Lageplan oder Skizze sowie Maßnahmen über die Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen enthalten.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei den Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Stralsund zu stellen.

## § 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall wenn:
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/ oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann ebenfalls für Fußgängerzonen versagt werden, wenn die Aufstellung von Imbissständen und Billigplasticmöbeln den grundsätzlichen städtebaulichen und baugestalterischen Erwägungen widerspricht.

## § 8 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.

- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.
- (5) Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund gestattet.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

## § 9 Werbeschilder

Nicht ortsfeste Werbeanlagen bedürfen der Sondernutzungserlaubnis. Zulässig ist das Aufstellen nur eines Werbeschildes und nur am Ort der Leistung.

## § 10 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Die Erlaubnis erlischt:
  - durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
  - durch Zeitablauf oder
  - durch Widerruf.
- (3) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## § 11 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit entspricht.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand bzw. ein mit der Straßenbaubehörde abgestimmter veränderter Zustand der Straßenfläche herzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 StrWG M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Hansestadt Stralsund die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat für die Zeit der Sondernutzung die Anliegerpflichten zu übernehmen (Verkehrssicherung, Reinigung, Schneeberäumung).
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Sondernutzung zusätzlich entstehen. Er haftet für Schäden, die der Hansestadt Stralsund oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen und hat die Hansestadt Stralsund von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 12  
Gebühren**

Für die Sondernutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

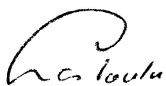
**§ 13  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
    - a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
    - b) einer der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
    - c) entgegen des § 11 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
    - d) entgegen § 11 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
    - e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand nicht wieder herstellt oder Abfälle und
    - f) Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 14  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund, BS-Nr.: 189-06/91 vom 27.06.1991, tritt mit dem In-Kraft-Treten der neuen Satzung außer Kraft.

Stralsund, den 05. April 2002



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 14.12.2001 angezeigte und vom Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 18.03.2002 genehmigte Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 05. April 2002



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Gebührensatzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
in der Hansestadt Stralsund  
Beschluss-Nr. 2001-III-10-0612 vom 13.12.2001**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) (in der Fassung vom 13.01.1998, GVOBl. M-V S. 29), geändert durch das Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 16.09.1998 (GVOBl. M-V S.890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 28 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 02.03.1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V S. 647), der §§ 6 Abs. 3 und 13 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt durch GVOBl. S. 916) sowie des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854) und des § 11 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 13.12.2001 (BS-Nr.: 2001-III-10-0611) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 13.12.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1**

**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne der §§ 5 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
  1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straße,
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festgesetzt hat.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist:
  1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
  3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,
  4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die im § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## § 3 Gebührenfreiheit

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:
  1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,
  2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Lampenmasten bis zu einer Größe von DIN A 0 sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt,
  3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Fahrradständer und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
  4. von städtischen Ämtern und Eigenbetrieben.
- (2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:
  1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
  2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient,
- (3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschildner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschildner nachzuweisen.

## § 4 Gebührenbemessung

- (1) Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:
  1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung),
  2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung (Gebührentabelle).
- (3) Soweit der Sondernutzungsnehmer im Rahmen von Volksfesten und Großveranstaltungen auf seine Kosten von der Stadt akzeptierte kulturelle Darbietungen organisiert, entfällt die Sondernutzungsgebühr für einen Verkaufsstand dieses Sondernutzungsnehmers für den Tag der kulturellen Darbietung.
- (4) Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr täglich für die Tage der Parkgebührenerhebung für jeden genutzten Stellplatz um den 3-fachen Stunden-

gebührensatz, der zu den jeweiligen Parkzeiten erhoben wird. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen der Hansestadt Stralsund.

## § 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnende Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Im übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (4) Kann bei einer länger andauernden Sondernutzung die Gebühr sowohl nach Tagen, Wochen als auch nach Monaten berechnet werden, erfolgt die Berechnung nach Monaten-Wochen-Tagen bzw. Wochen-Tagen.

## § 6 Gebührenerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:
  1. wenn der Gebührenschildner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt.
  2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschildner zu vertreten hat, widerrufen wird.
- (2) Im übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.
- (3) Zur Höhe der Erstattung gelten die Bestimmungen des § 13 KAG M-V.

## § 7 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, gilt die Gebührentabelle der außer Kraft getretenen Gebührensatzung.

## § 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund, BS-Nr.: 190-06/91 vom 27.06.91 und die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund, BS-Nr.: 96-II-05-0790 vom 13.06.1996, treten mit dem In-Kraft-Treten der neuen Satzung außer Kraft.

**Anlage:** Gebührentabelle

Stralsund, 05.April 2002



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Anlage zu §§ 3, 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sonder-  
nutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund**

**Gebührentabelle**

<b>1. Verkaufs- und Imbissstände</b>		
1.1. Verkaufsstände, -wagen oder -container Imbissstände, -wagen oder -container im Bereich Alter Markt, Neuer Markt, Rathausplatz, Ossenrey- erstraße, Judenstraße und Apollonienmarkt sowie im Bereich der Fußgängerzone, die Heilgeiststraße, Judenstraße und Mönchstraße in der Saison vom 01.05. bis 30.09.     pro qm/Tag     2,20 € in der übrigen Jahreszeit             pro qm/Tag     1,70 €		
1.2. die unter 1.1. genannten Stände im übrigen Stadtbereich in der Saison vom 01.05. bis 30.09.     pro qm/Tag     2,00 € in der übrigen Jahreszeit             pro qm/Tag     1,50 €		
1.3. Straßenhandel im Umherfahren (Verkaufsfahrzeuge mit ständig wechselnden Standort) pro Fahrzeug und Jahr                     1000,00 € pro Fahrzeug und Monat                 100,00 € pro Fahrzeug und Woche                 25,00 €		
1.4. Verkaufsautomaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen pro Stück und angefangene 0,25 qm Frontfläche im Jahr                     50,00 €		
<b>2. Marktschreier und ähnliche Veranstaltungen für die in Anspruch genommene Fläche</b>		pro qm/Tag     0,20 €
<b>3. Messen, Ausstellungen und Zelte für Veranstaltungen ohne Verkauf, Imbiss und Ausschank</b>		
bis 1000 qm                             pro qm/Tag     1,00 € über 1000 qm                         pro qm/Tag     0,80 €		
<b>4. sonstige Veranstaltungen</b>		
4.1. Zirkus                             pro qm/Tag     0,10 €		
4.2. Schaustellerveranstaltungen außerhalb von Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten Fahrgeschäfte, Illusionsgeschäfte, Schaukeln, <i>Preiswurfstände und Verlosungen</i> pro qm und Tag vom 01.05. bis 30.09.     1,80 € in der übrigen Jahreszeit             1,30 €		
<b>5. Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste</b>		
5.1. Imbissstände und Ausschankgeschäfte, Zucker-, Back- und Eiswaren, Grillstände                 pro qm/Tag     3,00 €		
5.2. Reisegaststätten (ab 50 qm Grundfläche) pro qm/Tag                             0,30 €		
5.3. Hippodrom, Fahr- u. Illusionsgeschäfte pro qm/Tag                             0,10 €		
5.4. Warengreifer und Spielautomaten pro qm/Tag                             0,50 €		
5.5. Verkaufsstände aller Art pro qm/Tag                             3,00 €		
5.6. Schieß- und Preiswurfstände bzw. Wagen, Verlosungen, Schaubuden und ähnliches                             pro qm/Tag     0,30 €		
5.7. Abstellung von Wohnwagen auf den Märkten                             Stück/Tag     1,50 € Campingwagen bis 12 qm Stück/Tag                             1,00 €		

Abstellung auf angewiesenen Stell- plätzen für Wohn- u. Gerätewagen sowie Zugmaschinen     Stück/Tag     1,30 € Campingwagen bis 12 qm Stück/Tag                             0,80 €		
6. Filmaufnahmen für Spielfilme pro qm/Tag                             350,00 €		
Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn damit eine positive Werbung für die Stadt erfolgt.		
<b>7. Warenauslagen, Spielgeräte, Hinweisschilder und Werbung</b>		
7.1. Warenpräsentation     pro qm/Jahr     60,00 €		
7.2. Transparente für gewerbliche Werbung pro qm/Tag                             3,00 €		
7.3. Werbung und Hinweisschilder		
a) bis zu einer Größe der Werbefläche von 0,5 qm                     im Monat     8,00 € in der Woche     2,00 €		
b) je weitere angefangene 0,5 qm		
im Monat     8,50 € in der Woche     3,00 €		
c) Werbestände             pro qm/Tag     2,50 €		
7.4. Straßenüberspannungen mit Werbung pro m/Woche                     2,00 € Mindestgebühr                 15,00 €		
<b>8. Freisitzflächen (Straßencafé) und Stehtische</b>		
8.1. im gesamten Stadtgebiet		
pro qm/Woche     2,50 € pro qm/Tag     0,30 €		
<b>9. Baustelleneinrichtungen und ähnliches</b>		
9.1. Baubuden, -wagen, -geräte, -gerüste, -container, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt, Absperrung von Sicherheitsbe- reichen                     pro qm/Woche     1,00 € Mindestgebühr                 13,00 €		
9.2. Tiefbauarbeiten     pro qm/Woche     1,50 € Mindestgebühr                 13,00 €		
9.3. Containeraufstellung außerhalb von Baustelleneinrichtungen pro Stück und Tag bis 5 cbm Inhalt     6,00 € je weiteren cbm Inhalt             +     1,00 €		
9.4. sonstige Materialien und Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern     pro qm/Tag     2,50 € Mindestgebühr                 13,00 €		
9.5. Straßenüberspannungen mit Leitungen oder Rohrbrücken     pro m/Woche     1,00 € Mindestgebühr                 13,00 €		
9. Sicherheitsleistungen nach § 11 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund bis zu                                     10.000,00 € Mindestbetrag                     250,00 €		

Stralsund, den 05. April 2002

gez. Lastovka  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 14.12.2001 angezeigte Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis**

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 05. April 2002



Lastovka  
Oberbürgermeister



### **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stralsund-Information, Tourismus und Werbung“**

**Beschluss-Nr. 2002-III-01-0636 vom 31.12.2001**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 und § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO) in der Bekanntmachung vom 14.09.1998 (GVOBl. M-V S.808) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung (VVEigVO) in der Bekanntmachung vom 10.03.1999 (Amtsblatt für M-V S. 322) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 31.12.2001 folgende Betriebssatzung erlassen:

#### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Die Stralsund-Information und die Förderung des Tourismus sowie die hierzu gehörige Werbung bilden einen Eigenbetrieb der Hansestadt Stralsund.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Durchsetzung der kommunalen Fremdenverkehrspolitik. Dazu gehören alle Arten von Tätigkeiten, die im Interesse des Gemeinwohls den Tourismus in der Hansestadt fördern, wie

- die Erhöhung des Bekanntheitsgrades
- der Imageaufbau und die Imagepflege
- der Betrieb der touristischen Informationseinrichtung
- die Mitwirkung bei der Entwicklung der touristischen Infrastruktur sowie
- die Mitarbeit in touristischen Institutionen und Verbänden.

(3) Der Betrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Betriebszweck gefördert wird. Er kann die Mitgliedschaft in Körperschaften des Fremdenverkehrs herbeiführen bzw. lösen.

#### **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stralsund-Information, Tourismus und Werbung“.

#### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 DM. Zum 01.01.2002 wird das Stammkapital auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Für den Fall seiner Verhinderung wird durch den Oberbürgermeister ein Vertreter des Betriebsleiters bestimmt.
- (3) Der Betriebsleiter ist mit Zustimmung des Oberbürgermeisters ermächtigt, andere Eigenbetriebsangehörige mit seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

#### **§ 5 Aufgaben des Betriebsleiters**

(1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; ihm obliegt die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Kommunalverfassung M-V und Eigenbetriebsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung sowie durch diese Satzung übertragen werden. Dabei sind insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften und Weisungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind; Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen unter Beachtung städtischer Richtlinien bzw. Anweisungen.

(3) Zu den Aufgaben des Betriebsleiters zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses der Hansestadt Stralsund sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- b) rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfes gemäß Eigenbetriebsverordnung
- c) Ausführung des Wirtschaftsplanes
- d) Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes, sofern erkennbar ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 5.000,00 DM, ab dem 01.01.2002 um 2.600,00 Euro verschlechtert, ansonsten nach Eigenbetriebsverordnung
- e) Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bis zu einer Höhe von 5.000,00 DM, ab dem 01.01.2002 bis zu einer Höhe von 2.600,00 DM Euro, ansonsten ist eine Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen
- f) Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfs
- g) Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
- h) Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen oder von Leistungen in Verbindung mit Bauleistungen und den Abschluss von Verträgen nach der VOL und der VOB sowie über die Vergabe ausschreibungspflichtiger freiberuflicher Leistungen nach der VOF unterhalb des



Schwellenwertes (§ 2 VOF) bei Beachtung städtischer Richtlinien bzw. Anweisungen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen, über die der Hauptausschuss gemäß der jeweils gültigen Hauptsatzung Entscheidungen treffen kann

- i) Entscheidungen bei Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, welche die Gemeinde nicht länger als 5 Jahre binden und ein jährliches Entgelt von 10.000,00 DM, ab 01.01.2002 von 5.100,00 Euro, unterschreitet und die Voraussetzungen in der Wirtschaftsplanung gegeben sind
- j) Abgabe von Willenserklärungen bei der Kündigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen, die durch den Betriebsleiter im vorhergehenden Punkt entschieden wurden
- k) Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft und deren Ausschüsse bei Berührung der Belange des Eigenbetriebes, sofern nichts anderes festgesetzt wird
- l) Leitung des Rechnungswesens
- m) Organisation der Kassengeschäfte im Rahmen der durch den Oberbürgermeister übertragenen Befugnisse; Wechselgeschäfte sind nicht zulässig
- n) Aufstellung eines Jahresabschlusses gemäß Eigenbetriebsverordnung M-V in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr
- o) Erstellen von Quartalszwischenberichten und Weitergabe an den Oberbürgermeister und Betriebsausschuss
- p) frühzeitige Unterrichtung des Oberbürgermeisters über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung des Eigenbetriebes wie z. B. Verschlechterung des Wirtschaftsergebnisses, Geschäftsrisiken, Finanzierungsnotwendigkeiten, betriebsinterne Vorkommnisse, sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirkende Maßnahmen, Investitionen sowie die jederzeitige Auskunftserteilung auf Verlangen des Oberbürgermeisters
- q) Sicherstellung von Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes

**§ 6  
Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Hansestadt Stralsund in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die seiner Entscheidung unterliegen. Alle darüber hinausgehenden Handlungen des Eigenbetriebes sind grundsätzlich vom Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde vorzunehmen.

(2) Der Betriebsleiter unterzeichnet im Schriftverkehr auf städtischen Briefköpfen mit dem Zusatz des Namens des Eigenbetriebes und mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) Durch den Betriebsleiter beauftragte Vertreter unterzeichnen auf gleichem Kopfbogen entsprechend Absatz 2 mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(4) Erklärungen des Eigenbetriebes im Sinne des § 4 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung, durch die die Hansestadt Stralsund verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bei Überschreitungen der Wertgrenze, bis zu der gemäß § 13 Absatz 3 der Hauptsatzung eine Befreiung nach § 38 Absatz 6 Satz 3 Kommunalverfassung M-V erfolgt, sind sie vom Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister oder einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen.

**§ 7  
Personalentscheidungen**

(1) Der Oberbürgermeister oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag des Betriebsleiters über Einstellung, Hö-

hergruppierung, Rückgruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der Stellenübersicht.

(2) Der Betriebsleiter entscheidet über den Einsatz von vorübergehend Beschäftigten, deren Dienstleistung auf maximal 1 Jahr begrenzt ist und die nicht im Sinne der Stellenplanverordnung M-V in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes erscheinen, sofern deren Finanzierung gesichert ist.

(3) Durch den Betriebsleiter erfolgt die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes wie z. B. Urlaubsgewährungen, Arbeitsbefreiungen; außer im disziplinarischen Bereich.

(4) Durch den Betriebsleiter ist ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb zu erstellen und zu erlassen.

**§ 8  
Oberbürgermeister**

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Betriebsangehörigen des Eigenbetriebes.

(2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Bürgerschaft unter Beachtung etwaiger dem Hauptausschuss übertragener Befugnisse gemäß Hauptsatzung unterliegen und die keinen Aufschub dulden, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen. Diese Entscheidung bedarf bei Zuständigkeit der Genehmigung des Hauptausschusses, im Übrigen durch die Bürgerschaft.

**§ 9  
Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss berät die laufenden Angelegenheiten und Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes, die von der Bürgerschaft oder dem Hauptausschuss zu entscheiden sind.

**§ 10  
Bürgerschaft**

Die Bürgerschaft beschließt über Angelegenheiten, die ihr durch § 22 der Kommunalverfassung M-V, § 5 der Eigenbetriebsverordnung M-V oder die jeweils gültige Hauptsatzung vorbehalten sind.

**§ 11  
Sprachformen**

Sofern in dieser Satzung für die Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, gilt dies gleichermaßen für weibliche Personen und umgekehrt.

**§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1996 außer Kraft.

Stralsund, den 26.03.2002

*J. V. Lastovka*



Lastovka

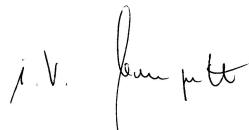
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, dem Innenminister Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Februar 2002 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Absatz 4 Satz Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 13. März 2002 erklärt hat, dass sie keine Verletzungen von Vorschriften geltend macht.

## Hinweis nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern:

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, den 26.03.2002



Lastovka

## Öffentliche Bekanntmachung

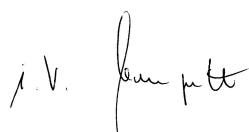
### Eigenbetrieb „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ Betriebsleitung und deren Vertretung

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 31. Januar 2002 (Beschluss-Nr. 2002-III-01-0636) und entsprechender Veröffentlichung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ wird gemäß § 4 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung in der Bekanntmachung vom 14. September 1998 Folgendes bekannt gegeben:

Mit Inkrafttreten der o. g. Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ wurden Frau Birgit Wacks die insbesondere durch Kommunalverfassung M-V, Eigenbetriebsverordnung oder Satzung obliegenden Rechte und Pflichten der Betriebsleiterin übertragen.

Frau Edith Langhans wurde mit Inkrafttreten der o. g. Betriebssatzung gemäß Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2002-III-01-0636 als 2. Werkleiterin abbestellt. Gleichzeitig wurde Frau Edith Langhans gemäß § 4 Absatz 2 der Betriebssatzung die ständige Vertretung der Betriebsleiterin bei deren Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten für diese Zeit übertragen.

Stralsund, den 26.03.2002



Lastovka  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung des Gutachterausschusses -Bodenrichtwertkarte und Grundstücksmarktbericht-

Die **Bodenrichtwertkarte zum Stand 31.12.2001** sowie der **Grundstücksmarktbericht 2001** wurden in der Sitzung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Stralsund vom 06.02.02 bzw. 20.03.02 gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (GutAVO) in den derzeit gültigen Fassungen beschlossen. Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können Exemplare der Bodenrichtwertkarte und des Grundstücksmarktberichtes bezogen werden. Die Schutzgebühr beträgt für den Marktbericht 25,- €, für die Bodenrichtwertkarte 35,- € (für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet 20,- €).

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Stralsund

i.A. Roch

## Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Stralsund

PF 2145, 18408 Stralsund

Dienstgebäude: Heilgeiststraße 63

Tel.: 03831 / 253-533

03831 / 253-534

Fax: 03831 / 253-532

## Bekanntmachung

### Ankündigung der Fischereischeinprüfung

Auf der Grundlage der Prüfungsordnung zum Erwerb des Fischereischeines im Land M-V findet die

Fischereischeinprüfung  
für den Monat Juni

am 10.06.2002 um 14:00 und 17:00 Uhr

im Schulungsraum des Knieper Sportvereins  
Stralsund, Zur Schwedenschanze 25,  
statt.

Bewerber können sich persönlich oder telefonisch bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Seestraße 10, Zimmer 117 (Tel.-Nr. 25 37 60) oder beim Knieper Sportverein (Tel.-Nr. 39 04 32 oder 49 64 65) anmelden.

## Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Für nachstehend aufgeführte Reihengräber ist die Nutzungszeit nach §13, Abs. 1, 2 und 3 der Friedhofssatzung verstrichen. Die genannten Grabstätten werden vom Zentralfriedhof zurückgenommen und im Monat September 2002 eingeebnet.

### Reihengräber – Erdbestattung

Feld T1, 9. Reihe, Pl. 1 bis 12

Feld T1, 10. Reihe, Pl. 1 bis 9

Feld T2, 1. Reihe, Pl. 1 bis 12

Feld T2, 2. Reihe, Pl. 1 bis 12

Feld T2, 3. Reihe, Pl. 1 bis 12

### Urnen – Reihengräber

Feld K3, 3. Reihe, Pl. 1 bis 23

## Preis der Arbeitsgemeinschaft historischer Städte 2002

Bamberg Görlitz Lübeck Meißen Regensburg Stralsund

Die Arbeitsgemeinschaft historischer Städte lobt zum zweiten Mal einen Preis für

### „Hervorragende Sanierung oder Neubau im historischen Stadtkern in den Mitgliedsstädten“

aus.

Ziel ist es, die Möglichkeiten einer qualitätsvollen Weiterentwicklung historischer Stadtkerne aufzuzeigen.

### Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind private Bauherren, aber auch öffentliche und private Institutionen, welche im Zeitraum 1998 – 2001 in der historischen Altstadt einer der Mitgliedsstädte Gebäudesanierung oder Neubau durchgeführt haben. Die Maßnahmen müssen bei Anmeldung abgeschlossen sein. Pro Einsender sind zwei Arbeiten zugelassen.

Vorschläge sind bis zum **31.08.2002** im verschlossenen Umschlag einzureichen an:

Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund  
 Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege  
 Preis AG historischer Städte  
 z.H. Herrn Michael Bielecke  
**- p e r s ö n l i c h -**  
 Badenstraße 17  
 18 439 Stralsund

**Einzureichende Unterlagen**

Einzureichen sind Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie ein Erläuterungsbericht (max. 2 DIN-A 4 Seiten). Daneben sollten mindestens zwei Fotos 13x18 cm der Außenansichten sowie ein Foto, welches die Beziehung zum Umfeld erkennen lässt, Bestandteil der Unterlagen sein.  
 Wünschenswert sind Angaben zur Nutzung (vorher/nachher) und zur Innenarchitektur.

**Bewertungskriterien**

1. Umgang mit historischer Bausubstanz
2. Einfügen in die Gebietsstruktur
3. Eigenständigkeit des Entwurfsgedankens
4. Verhältnis Ökonomie – Ökologie
5. Zweckmäßigkeit der Bautechniken und Baustoffe
6. Verhältnis ehemaliger zur künftigen Nutzung
7. Soziale Komponente (z.B. Mischung versch. Nutzungs- und Wohnformen)

**Entscheidend für die Bewertung ist auch der Gesamteindruck.**

**Preise**

Als Preisgeld stehen insgesamt 5.000,00 € zur Verfügung.  
 Die Preise werden im Oktober 2002 während der Arbeitssitzung der AG in Görliitz festgelegt.  
 Jeder Preisträger erhält eine Urkunde. Die Preisverleihung selbst erfolgt in der jeweiligen Stadt. Öffentliche Institutionen erhalten nur die Urkunde.

**Verfahren**

Jede Mitgliedsstadt bildet eine örtliche Jury, die drei Objekte für die gesamtheitliche Jury, in der alle Mitgliedsstädte vertreten sein werden, auswählt und einreicht. Letztere entscheidet in geheimer Abstimmung durch einfache Mehrheit in der Jurysitzung im Oktober in Görliitz. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Hans-Jörg Vellguth  
 Senator und 1.Stellvertreter des  
 Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund und  
 Geschäftsführer der AG historischer Städte

**Kurse und Vorträge  
 an der Volkshochschule Stralsund  
 im Mai 2002**

**FB 1****Seminar zur Baufinanzierung**

Seminarleiter: Herr Werner Groß-Heidfels, Bonn  
 Termin: 30. und 31. Mai 2002  
 Zeit: 17:00 – 21:00 Uhr  
 Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Straße 28

**Geo - Exkursion Hiddensee mit Inselumfahrung und Dornbusch - Querung**

Termin: Mai, sonnabends 2002  
 Zeit: 08:00 Uhr

**Entfaltung der Kreativität**

Referent: Frau Dagmar Maria Schütze-Kocher

**Rauchbrand**

Kursleiterin: Frau Degel  
 Termin: Mai/Juni 2 Samstag im Abstand von ca. 4 Wochen  
 Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Straße 28

**Kreativkurs – Keramik**

Kursleiterin: Frau Unger  
 Termin: 22. Mai 2002 bis 19. Juni 2002 (jeweils Mittwoch)  
 Beginn jeweils 17:00 – 19:00 Uhr  
 Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Straße 28

**FB 4****Lettisch, Estnisch und Litauisch****Workshop zu Sprache, Kultur und Landeskunde**

Termin: Mai 2002 – 2. Estland  
 Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Straße 28

**Englisch - Europa Sprachzertifikat (B1)**

Einsteigertest erforderlich!  
 Kursleiter: Frau Elke Laue  
 Termin: jeden Donnerstag  
 Zeit: 17:00 – 20:15 Uhr  
 Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Straße 28

**Anmeldungen**

unter der Telefonnummer: 03831/290023 oder persönlich im Sekretariat der Volkshochschule sind dringend erforderlich!

**Mobile Schadstoffsammlung  
 für Stralsunder Haushalte**

In der Woche vom 13. bis 18. Mai findet die nächste Schadstoffsammeltour für Stralsunder Haushalte statt. Ein Spezialfahrzeug der Firma Nehlsen Sonderabfall GmbH fährt in Zusammenarbeit mit der Stralsunder Entsorgungs GmbH verschiedene Haltepunkte in Stralsund an und nimmt kostenlos Schadstoffe aus Privathaushalten entgegen.

Bei der Sammlung im Oktober vergangenen Jahres beteiligten sich mehr als 900 Bürger mit der Ablieferung von insgesamt etwa 9 Tonnen Schadstoffen.

Die Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz der Stadtverwaltung und der Stralsunder Entsorgungs GmbH hoffen, dass bei der kommenden Sammlung noch mehr Stralsunder mit ihrem Verantwortungsbeusstsein und der Abgabe von Sonderabfällen am Schadstoffmobil dazu beitragen, giftige Stoffe von der Abfalldeponie fernzuhalten.

Folgende Schadstoffe können am Sammelmobil abgegeben werden:

- Altbatterien aller Art
- Altfarben, Abbeizmittel
- Altmedikamente
- Autopflegemittel (Frostschutz, Chrompflege, Fleck- und Teerentferner Unterbodenschutz, Rostschutz, Shampoo etc.)
- Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
- Fotochemikalien (Fixier- und Entwicklungsbäder nicht mischen!)
- Haushaltchemikalien (Abflussreiniger, Allzweckreiniger, Backofenspray, Desinfektionsmittel, Fußbodenreiniger, Möbelpflege, Scheuer- und Spülmittel, WC- und Sanitärreiniger etc.)
- Heimwerkerchemikalien (Lösungsmittel, Verdüner, Holzschutz- und Klebemittel etc.)
- Laborchemikalien, Kühl- und Treibmittel, Laugen
- Leuchtstoffröhren, Halogenlampen
- ölhaltige Abfälle (Ölfiler, Putzlappen, Öldosen, ölgetränkte Stoffe)
- Pflanzenschutzmittelreste
- PU- Schaumdosen
- Quecksilber und quecksilberhaltige Stoffe
- Säuren
- Spraydosen (nicht entleerte und solche, die giftige Stoffe enthielten)

Bitte beachten Sie, dass die Schadstoffe nur in fest verschlossenen Behältnissen und in haushaltsüblichen Mengen abgenommen werden können (nicht mehr als 20 kg bzw. 20 Liter je Abfallart).

Wenn Sie den Ölwechsel bei Ihrem PKW selbst durchführen, geben Sie das Altöl bitte an den Händler zurück, bei dem Sie dieses gekauft haben. Laut Altölverordnung sind die Händler zur Rücknahme verpflichtet. Batterien und Akkus können Sie in allen Geschäften abgeben, die Batterien verkaufen. Nutzen Sie möglichst diesen Weg der für Sie kostenlosen Rückgabe, denn die Schadstoffsammlung muss über Ihre Abfallgebühren finanziert werden.

Wer die mobile Schadstoffsammlung nicht nutzen kann, hat weiterhin auch die Möglichkeit, Sonderabfälle am Schadstoffcontainer auf dem Vorplatz der Deponie Kedingshagen abzuliefern. Diese Einrichtung steht montags **und** freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr und am letzten Sonntag im Monat ebenfalls von 7.00 bis 14.00 Uhr zur Verfügung. Gewerbetreibende können dort ebenfalls Kleinmengen an Sonderabfällen zu den genannten Zeiten abgeben. Für sie ist diese Entsorgung jedoch kostenpflichtig. Fragen zur Schadstoffsammlung beantworten die Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz unter Tel. 253777 sowie die Stralsunder Entsorgungs GmbH (Tel. 379696). Gewerbetreibende wenden sich bitte an die Stralsunder Entsorgungs GmbH (Tel. 391040).

## Stellplätze zur Schadstoffsammlung vom 13.05.2002 – 18.05.2002

### Montag, 13. Mai 2002

Hainholzstraße, Ecke Vogelwiese  
13.00 – 13.45 Uhr  
Knieper Nord, Vogelwiese, Höhe „Club maritim“  
14.00 - 14.45 Uhr  
Knieper West III, E.-Welk-Weg/ L.-Toilstoi-Weg  
15.00 – 15.30 Uhr  
Knieper West III, Thomas-Kantzow-Straße  
Nähe Kaufhaus „Schlecker“  
15.45 – 16.15 Uhr  
Knieper West I und II, Kaufhall „Markant“  
16.30 – 18.00 Uhr

### Dienstag, 14. Mai 2002

Alter Markt  
13.00 – 13.30 Uhr  
G.-Hauptmann-Str., gegenüber Brunnenau  
13.45 – 14.30 Uhr  
Knieper Nord, R.-Virchow-Straße  
Nähe Hochhaus/ Kindergarten  
15.00 – 16.00 Uhr  
Knieper Nord, Ärztehaus Schwedenschanze  
Nähe Parkplatz  
16.15 – 17.00 Uhr

### Mittwoch, 15. Mai 2002

Grünthal, Großparkplatz Sky – Markt  
13.00 - 15.00 Uhr  
C.-Heydemann-Ring, Nähe NORMA-Markt  
15.30 – 17.30 Uhr

### Donnerstag, 16. Mai 2002

Lüssower Berg, Busschleife  
13.00 – 13.30 Uhr  
Groß Lüdershäger Weg/ Damaschkeweg  
13.45 – 14.30 Uhr  
Alte Richtenberger Straße/ Heuweg  
14.45 – 15.30 Uhr  
  
Alte Richtenberger Straße/ Nähe Autohaus „Dürkop“  
16.00 – 16.30 Uhr  
Frankendamm, Nähe „Stadion der Freundschaft“  
17.00 – 17.30 Uhr

### Freitag, 17. Mai 2002

Devin, Bushaltestelle  
13.00 – 13.30 Uhr  
REAL-Markt, Großparkplatz  
13.45 – 14.30 Uhr  
Franzeshöhe, Großparkplatz,  
Nähe ehemalige Sortieranlage der VW  
16.00 – 16.30 Uhr  
Gentzkowstraße, Nähe Neues Wohngebiet  
16.45 – 17.30 Uhr

### Sonntag, 18. Mai 2002

Neuer Markt  
10.00 - 11.00 Uhr

\*\*\*\*\*  
**INFORMATIONEN**  
\*\*\*\*\*

### Foto- und Logowettbewerb Olympia 2012

Die Fotos auf Seite 1 stammen aus dem Fotowettbewerb zur Bewerbung um die olympischen Segelwettbewerbe 2012. Am 12. Mai erfolgt in Prora auf der Insel Rügen die Preisverleihung für die besten beiden Logos und die beiden erstplatzierten Fotos. Am 15. Mai erfolgt die Abgabe der Unterlagen der Region Rügen/Stralsund zur Bewerbung um die olympischen Segelwettbewerbe 2012 beim Nationalen Olympischen Komitee in Frankfurt am Main.

\*\*\*\*\*  
**Impressum**

**Herausgeber:**  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister  
Postfach 2145 • 18408 Stralsund (Tel. 0 38 31 - 25 20)

**Erscheinungsweise:**  
Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

**Herstellung:**  
rügendruck gmbh putbus • hansedruck und medien  
Circus 13, 18581 Putbus gmbH stralsund  
Heilgeiststraße 2  
18439 Stralsund

**Verteilung:** Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG  
**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)  
e-mail: [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)